

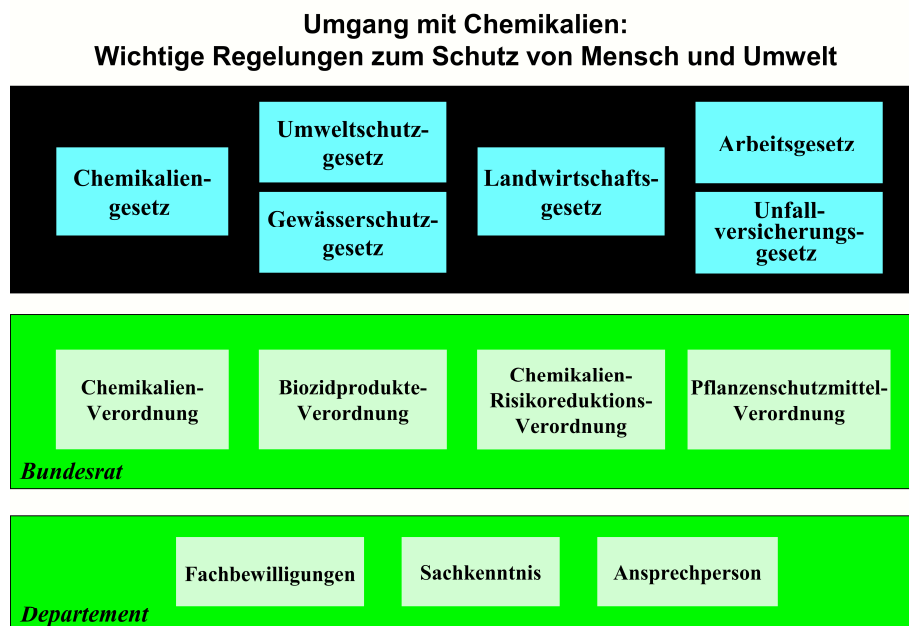


Fachbewilligungen

Modul: Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden handelt es sich um Rohmaterial, das eine Arbeitsgruppe, in der BAG, BAFU und seco vertreten waren, zusammengestellt hat. Das Dokument ist didaktisch nicht ausgearbeitet; es soll vielmehr Fachpersonen unterstützen, didaktisch aufbereitetes Unterrichtsmaterial zu erstellen.

Die zahlreichen rechtlichen Grundlagen zu den Fachbewilligungen befinden sich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen. Es ist notwendig, diese zumindest im Überblick zu kennen, damit Konflikte mit Behörden oder mit der Polizei vermieden werden können. Dies gilt besonders für Berufsleute und für Personen, die eine Fachbewilligung besitzen.



Generell werden im Gesetz die wichtigsten Grundsätze festgelegt, welche in darauf abgestützten Verordnungen konkretisiert werden. Im Falle von Chemikalien sind es drei Bereiche, die vor einer Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. Der Schutz der Bevölkerung ist im Chemikaliengesetz, der Schutz der Umwelt im Umweltschutzgesetz und der Schutz der Arbeitnehmenden im Arbeitsgesetz und im Unfallversicherungsgesetz geregelt.

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Zweck des Chemikaliengesetzes ist es, das Leben und die Gesundheit des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Stoffe und Zubereitungen („Chemikalien“) zu schützen. Das ChemG legt die grundlegenden Anforderungen fest, die beim Umgang mit Chemikalien zu beachten sind. Wer mit Chemikalien umgeht, also z.B. Chemikalien herstellt, in Verkehr bringt, lagert, transportiert, verwendet oder entsorgt, muss dafür sorgen, dass Leben und Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden. Konkretisiert wird das Gesetz durch verschiedene Verordnungen (weitere Informationen dazu im Kapitel „Wichtige Verordnungen zum Umgang mit Chemikalien“).

Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)

Das Umweltschutzgesetz hat zum Ziel, Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten.

Zwei wichtige Grundsätze des USG sind

- **das Vorsorgeprinzip:** Vorbeugen ist besser als heilen und erst noch billiger (Art. 1 USG) und
- **das Verursacherprinzip:** Wer Umweltschäden verursacht, hat die Kosten ihrer Beseitigung zu tragen (Art. 2 USG).

Das Gesetz wird durch verschiedene Verordnungen konkretisiert: z.B. durch die Luftreinhalteverordnung (LRV), die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), die Störfallverordnung (StfV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; hier sind die Verbote und Beschränkungen zu Chemikalien zusammengefasst). Weitere Informationen sind im Kapitel „Wichtige Verordnungen zum Umgang mit Chemikalien“ zu finden.

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Das Gewässerschutzgesetz hat zum Ziel, die Gewässer als natürlichen Lebensraum von Tieren und Pflanzen, als Speicher für gesundes Trinkwasser sowie als Bestandteil der Erholungsräume zu schützen und zu erhalten. Dazu gehören sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Das GSchG verbietet es, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, direkt oder indirekt in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es verbietet auch, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, wenn dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6).

Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1)

Das Landwirtschaftsgesetz thematisiert unter anderem den Erhalt der Lebensgrundlagen und den Pflanzenschutz und bildet die Basis für die Pflanzenschutzmittelverordnung. (Weitere Informationen dazu unter Pflanzenschutzmittelverordnung / PSMV).

Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz regelt neben dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (namentlich Arbeitshygiene und Ergonomie) die Arbeitszeiten, die Arbeitsräume und deren Einrichtungen, die Fluchtwege und weitere Fragen. Ferien oder Lohn sind privatrechtliche Angelegenheiten und deshalb nicht Gegenstand des Arbeitsgesetzes. Sie sind im Obligationenrecht (SR 220) geregelt.

Die Verordnungen 1-4 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111 – SR 822.114) konkretisieren das Gesetz bezüglich verschiedener Themenbereiche. Die Anforderungen zum Schutz der Gesundheit werden in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, SR 822.113) definiert.

Unfallversicherungsgesetz (UVG, SR 832.20)

Das UVG ist primär ein Sozialversicherungsgesetz, das die Bezahlung der Heilungskosten und allfällige Entschädigungen (Renten, Integritätsentschädigungen) bei Unfällen und Berufskrankheiten regelt. Zusätzlich enthält das UVG ein Kapitel über die Arbeitssicherheit und die Berufskrankheitenprophylaxe. Dieses Kapitel wird in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV, SR 832.30) konkretisiert.

Wichtige Verordnungen zum Umgang mit Chemikalien

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Die Chemikalienverordnung präzisiert, wie Gefahren und Risiken, die von Chemikalien ausgehen, beurteilt werden müssen, und sie benennt insbesondere die Pflichten für das Inverkehrbringen (vermarkten). Gefährliche chemische Stoffe und Zubereitungen dürfen nur abgegeben (verkauft) werden, wenn Sie im Rahmen der Selbstkontrolle hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind (Etikette, ChemV Art. 35-56. Weitere Infos im Modul „Einstufung und Kennzeichnung“). Für bestimmte Chemikalien bestehen zudem Melde-, Anmelde- oder Zulassungspflichten (Anmeldestelle für Chemikalien BAG www.cheminfo.ch). Allgemeine Anforderungen bei der Abgabe von Chemikalien (z.B. Informationspflicht, Sicherheitsdatenblatt) sowie über die Aufbewahrung (Lagerung) und Verwendung (Art. 70-83) sind ebenfalls Gegenstand der ChemV.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Bestimmungen über einzelne Gruppen von Substanzen oder Produkte sind der Hauptgegenstand der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Darin sind die Beschränkungen und Verbote wie beispielsweise das Asbestverbot oder das Quecksilberverbot enthalten. Diese Beschränkungen und Verbote sind in verschiedene Anhänge gegliedert und bilden den Hauptinhalt dieser Verordnung. Ebenfalls in der ChemRRV sind die Tätigkeiten definiert (Art. 7), die nur von Personen oder unter Anleitung von Personen ausgeführt werden dürfen, die über die entsprechende Fachbewilligung verfügen. Der ganze dritte Abschnitt der ChemRRV (Art. 7 – 12) enthält die allgemeinen Bestimmungen zu den Fachbewilligungen, während die detaillierten Anforderungen in Departementsverordnungen konkretisiert sind.

Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

Die VBP regelt die Zulassung der Biozidprodukte. Die Zulassungskriterien erfassen den Schutz der Gesundheit und Umwelt sowie die Wirksamkeit der Produkte. Biozidprodukte dienen dazu, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen unschädlich zu machen oder abzutöten. Sie werden in vier Hauptgruppen (mit insgesamt 23 Produktarten) eingeteilt:

- Desinfektionsmittel und allgemeine Biozidprodukte
- Schutzmittel (z.B. Holzschutz- und Konservierungsmittel)
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- sonstige Biozidprodukte (z.B. Antifoulings)

Pflanzenschutzmittel, die dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen dienen, sind vom Geltungsbereich der Biozidprodukteverordnung ausgenommen, da sie im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung / Pflanzenschutzmittelverordnung separat geregelt sind.

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

Die PSMV regelt hauptsächlich die Anforderungen an Pflanzenschutzmittel und an die Verfahren zu deren Zulassung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Pflanzenschutzmittel wirksam sind, die Gesundheit der Anwender beim Ausbringen nicht beeinträchtigen, keine gesundheitsschädlichen Rückstände auf den Lebensmitteln hinterlassen und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben. Pflanzenschutzmittel müssen wie Chemikalien entsprechend ihrem Gefahrenpotential eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sein (Etikettierung gemäss Chemikalienverordnung).

Besondere Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz

Im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen werden nachfolgend zwei wichtige Bestimmungen ausführlicher behandelt. Sie stützen sich auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG).

- Bestimmungen zum Mutterschutz (gemäss Art.62 ArGV1)
- ASA-Beizugspflicht (gemäss Art.11 VUV und EKAS-Richtlinie 6508)

Mutterschutz (SR 822.111.52)

Gemäss Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes (SR 822.111 / Art. 62) dürfen schwangere Frauen und stillende Mütter nur dann mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten betraut werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder wenn eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann. Zu diesen gefährlichen Arbeiten zählt auch das Arbeiten mit gefährlichen Chemikalien. Bei den meisten von einer Fachbewilligungspflicht betroffenen Tätigkeiten kommen Chemikalien zum Einsatz (insbesondere Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), die eine Risikobeurteilung erforderlich machen.

In der Mutterschutzverordnung werden die Kriterien für diese Risikobeurteilung beschrieben und jene Chemikalien aufgezählt (Art. 16), welche während der Schwangerschaft und Stillzeit verboten sind. Zu diesen verbotenen Chemikalien gehören insbesondere Produkte, welche fruchtschädigende Stoffe enthalten oder Säuglinge über die Muttermilch schädigen könnten. Sie müssen deshalb mit den entsprechenden R-Sätzen (=besondere Gefahren) gekennzeichnet sein (R60 - R64).

ASA-Beizugspflicht (EKAS-Richtlinie 6508)

Die Verordnung über die Unfallverhütung verlangt, dass Betriebe mit „besonderen Gefahren“ zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz „Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit“ (= „ASA-Spezialisten“) beiziehen müssen (= Beizugspflicht). Heute wird der Begriff ASA umfassender verwendet und meint den Aufbau des betrieblichen Sicherheitssystems. Für Arbeitgebende und Sicherheitsfachkräfte ist dieses System ein praktisches Instrument, um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit im Unternehmen kontinuierlich zu gewährleisten und zu verbessern.

Zu den oben erwähnten „besonderen Gefahren“ gehört auch der Umgang mit bestimmten Chemikalien. Diese Chemikalien müssen in den meisten Fällen mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet und mit einer der folgenden Gefahrenbezeichnung beschriftet sein: „Leicht entzündlich“, „Gesundheitsschädlich“, „Reizend“, „Giftig“, „Ätzend“, „Brandfördernd“, „Explosionsgefährlich“.

Solche Produkte werden bei vielen Tätigkeiten, welche eine Fachbewilligung erfordern, eingesetzt. Deshalb sollten sich Personen, die eine Fachbewilligung besitzen, auch ein minimales Wissen über diese Beizugspflicht aneignen und sich vergewissern, dass der Betrieb diesen Verpflichtungen nachkommt. Ausführliche Informationen dazu finden sich auf der EKAS-Homepage www.ekas.ch oder unter www.asa-inside.ch.

Gesetzes- und Verordnungstexte

Alle aktuellen Gesetzes- und Verordnungstexte können im Internet von der Homepage der Bundesverwaltung heruntergeladen werden: <http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>. Am einfachsten findet man die Texte, wenn in der Suchzeile die SR-Nummer eingegeben wird.

Verordnungen zu Ansprechperson und Sachkenntnis für die Abgabe

- [Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson \(SR 813.113.11\)](#)
- [Verordnung über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen \(SR 813.131.21\)](#)

Fachbewilligungsverordnungen

- [Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern \(VFB-DB, SR 814.812.31\)](#)
- [Allgemeine Schädlingsbekämpfung \(VFB-S, SR 814.812.32\)](#)
- [Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln \(VFB-B, SR 814.812.33\)](#)
- [Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau \(VFB-LG, SR 814.812.34\)](#)
- [Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen \(VFB-SB, SR 814.812.35\)](#)
- [Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft \(VFB-W, SR 814.812.36\)](#)
- [Verwendung von Holzschutzmitteln \(VFB-H, SR 814.812.37\)](#)
- [Umgang mit Kältemitteln \(VFB-K, SR 814.812.38\)](#)